

Freiheit und Verantwortung

WALTER RUDI WAND

I.

Dies ist nicht die Zeit für „akademische“ Festvorträge, für Selbstbestätigung und -beruhigung im Kreise derer, die im Urteil über die Zeitläufe grundsätzlich übereinstimmen. Was heute not tut, ist die Analyse des Standortes, das Nachdenken darüber, was es zu verteidigen gilt, was obsolet geworden ist und welche Aufgaben uns heute und morgen gestellt sind, um unserer Verantwortung für unsere Freiheit gerecht zu werden. Sie werden vielleicht manche meiner Formulierungen zu prononciert finden. Ich habe diese Form bewußt gewählt. Sie soll Diskussion, ja Widerspruch herausfordern, um der Klärung unserer Lage zu dienen.

II.

1.

Das Verhältnis des Deutschen zu Freiheit und Verantwortung im öffentlichen Bereich ist auch durch die besondere geschichtliche Entwicklung Deutschlands geprägt. Die historischen Fakten, auf die es hier ankommt, sind bekannt. Einige Aspekte darf ich in Ihr Gedächtnis zurückrufen:

Der Staat der Moderne ist als *Nationalstaat* entstanden. Dies gilt mehr oder weniger für alle großen westeuropäischen Staaten, auch für den deutschen Gesamtstaat, das 1871 gegründete Deutsche Reich. Die deutsche Staatwerdung unterscheidet sich jedoch in hier wesentlichen Aspekten von der vergleichbarer europäischer Staaten. Eine Seite der Problematik der Entstehung unseres Staates findet ihren Ausdruck in dem bekannten Buchtitel Helmuth Plessners (1959) „Die verspätete Nation“. Dieser Titel hebt hervor, daß die nationale Einheit in Deutschland wesentlich später als in anderen europäischen Staaten gefunden wurde. Wohl auch deshalb konnte sich bei uns noch nicht jenes ruhige und sichere nationale Selbstbewußtsein entwickeln, das anderen Nationen aus jahrhundertealtem selbstverständlichem Besitz erwachsen ist. Die Entstehung des deutschen Nationalstaates ist ferner dadurch gekennzeichnet, daß er nicht von der „Gesellschaft“, also „politisch-demokratisch“ erstritten werden konnte, sondern mit Waffengewalt erkämpft wurde. Weder die Freiheitskriege zu Beginn noch die liberale Verfassungsbewegung in der Mitte des letzten Jahrhunderts vermochten das Ziel der nationalen politischen Einheit zu erreichen. Die demokratisch-nationale Bewegung ist zweimal — nach 1815 und im Jahre 1848 — gescheitert. Die demokratische Komponente dieser Bewegung ist danach

bedauerlicherweise teilweise in den Hintergrund getreten, die nationale Idee vom obrigkeitlichen Staat aufgegriffen und verwirklicht worden. So ist der deutsche Nationalstaat überwiegend als Ergebnis obrigkeitsstaatlicher Machtpolitik, jedenfalls nicht unmittelbar aus einer Bewegung seiner Bürger entstanden. Dies dürfte auf das Verhältnis des Deutschen zum Staat nicht ohne maßgebenden Einfluß geblieben sein. Wesentliche Teile des Bürgertums wurden durch das „staatliche“ Geschenk der endlich erreichten, wenn auch von vielen nicht als ideal empfundenen kleindeutsch-preußischen nationalen Einheit mit dem Obrigkeitsstaat ausgesöhnt. Dieser autoritäre Staat ging gemäß der konstitutionellen Staatskonzeption des 19. Jahrhunderts von einer entschiedenen Trennung, einem uneingeschränkten Gegenüber von Staat und Gesellschaft aus, wobei Staat grob skizziert im wesentlichen mit Monarchie, Militär und Bürokratie gleichgesetzt wurde. So gesehen war das Zweite Deutsche Reich noch nicht der Staat des freien, sondern allenfalls des „verwalteten“ Bürgers. Er erkannte seinen Bürgern zwar in beschränktem Umfang Freiheit zu, übertrug ihnen aber keine echte, eigenständige Verantwortung für diese Freiheit und deren Garantieträger, den Staat. Nicht die Verantwortung des Bürgers für Freiheit und Staat, sondern Ruhe im Staat war die erste Bürgerpflicht. So entwickelte sich unter dem Schutz dieses Staates nahezu zwangsläufig ein Bürgertum, dessen erstes und oberstes Anliegen darin bestand, bei seinen kulturellen und religiösen Lebensäußerungen und nicht zuletzt bei der Begründung und Erhaltung wirtschaftlichen Wohlstandes wie bei seinem Aufstieg zu wirtschaftlicher Macht und Größe keine Störung des Staates befürchten zu müssen. Der „Bürger“, der vom Staat in Ruhe gelassen sein wollte, wuchs deshalb folgerichtig viel schneller als der „Staatsbürger“, der die Geschicke des Staates in eigener Verantwortung aktiv mitzubestimmen willens und bereit war.

2.

Der Zusammenbruch des Zweiten Deutschen Reiches mündete in den ersten Versuch demokratischer Gestaltung des Gemeinwesens in Deutschland. Mit der ersten Demokratie und der vollen staatsbürgerlichen Freiheit in der Weimarer Republik war dem Bürger erstmals und unvermittelt in unserer Geschichte die volle Verantwortung für das Gemeinwesen übertragen. Wir alle wissen, daß unser Volk diese Probe leider nicht bestanden hat. Der kurzlebige, nur ein gutes Dutzend Jahre währende Versuch fand sein Ende in der nationalsozialistischen Diktatur. Wie kam es dazu? Das Bewußtsein der Eigenverantwortung für den Staat war 1918 und danach weiten Teilen der Bevölkerung fremd. Die Erfahrung mit der demokratischen Lebensform, die Möglichkeit der Einübung in diese beste, aber schwierigste Staatsform vermochte an dieser Tatsache nichts zu ändern. Gerechterweise muß man allerdings hinzufügen, daß die Deutschen in der Weimarer Zeit kaum Gelegenheit hatten, Demokratie unter normalen Verhältnissen kennen und üben zu lernen: Eine vernichtende Niederlage, der Versailler Vertrag, Reparationslasten, Inflation, Massenarbeitslosigkeit,

wirtschaftlicher Untergang des Mittelstandes, die Weltwirtschaftskrise und mangelnde Solidarität der Demokraten kennzeichnen die damaligen Verhältnisse — und dies nach dem äußeren Glanz der Wilhelminischen Zeit. Wer konnte angesichts dieser Situation ernsthaft und gerechterweise erwarten, daß ein Volk, dem Gehorsam gegenüber der nationalen Obrigkeit als höchste Bürgertugend gelehrt worden war und das sich durch Krieg und Kriegsfolgen bitter enttäuscht sah, mit allen diesen gelegentlich nicht lösbar scheinenden Problemen in demokratischer Haltung fertig werden würde? Weite Teile des Volkes klammerten sich an überkommene Vorstellungen, fanden kein rechtes Verhältnis zur Wirklichkeit der Gegenwart und verdamnten die „Systemzeit“ und ihre Repräsentanten, die demokratischen Parteien. Den Parteien gelang es nicht, die verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte zu kanalisieren und in den Staat zu integrieren. Die Notwendigkeit, den Bürger zu einem positiven Verhältnis zum Staat, zur Übernahme von Pflichten und Verantwortung zu erziehen, sahen die Parteien damals entweder nicht ausreichend oder nahmen diese Aufgabe jedenfalls nur ungenügend wahr. Obwohl die scharfe Trennung zwischen Staat und Gesellschaft mit der Einführung des parlamentarischen Systems erhebliche substantielle Einschränkungen erfuhr, begriff man die staatsbürgerliche Freiheit — wie weithin noch heute — nur als Freiheit vom Staat. Die Vorstellung von einem strikten dualistischen Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft stand der notwendigen Erkenntnis im Wege, daß die Gesellschaft für ihre Freiheit und ihren Staat die Verantwortung selbst zu übernehmen hatte. Unter den gegebenen Umständen war es freilich nicht erstaunlich, wenn die „Versöhnung“ des an autoritäre Staatsformen gewöhnten deutschen Volkes mit der demokratischen Republik und die „Nostrifizierung“ der neuen Staatsform im Ergebnis fehlschlügen. Zerrissen zwischen links und rechts, zwischen Kommunismus und übersteigertem Nationalismus, scheiterte das Experiment demokratischer Lebensgestaltung. Das innerlich zerrüttete Gemeinwesen wurde nicht zuletzt unter der Auswirkung der Wirtschaftskrise und aus berechtigter Angst zahlreicher Wähler vor den Linksradikalen eine leichte Beute der Nationalsozialisten, in deren Staat es weder Freiheit noch Verantwortung, sondern nur verordnete Pflicht und Gehorsam gab.

III.

1.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik ist im Rückblick auf diese unsere jüngste Verfassungsgeschichte entworfen und nur so — im Blick auf die Weimarer Republik, deren Entwicklung und Scheitern — ganz zu verstehen. Wie die Weimarer Reichsverfassung geht das Grundgesetz von Freiheit und Verantwortung des Bürgers im öffentlichen Bereich aus. In der von unserer Verfassung gewollten freiheitlichen und demokratischen Grundordnung bilden die Freiheit und Verantwortung des einzelnen *zwei Eckpfeiler des Gemeinwesens*. In einer

freiheitlichen Demokratie soll der einzelne — wie es das Bundesverfassungsgericht im KPD-Urteil (BVerfGE 5, 85 [205]) formuliert — in „möglichst weitem Umfang verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken“.

Demgemäß geht das Grundgesetz von einem freien, aber der Gemeinschaft verantwortlichen Menschen, kurz, vom *mündigen Bürger* aus. Wir haben uns zu fragen, ob die Väter unserer Verfassung damit ein Realbild zugrunde gelegt oder ob sie sich ein Idealbild gemacht haben. Waren die Bürger des Jahres 1949, sind jene des Jahres 1972 „mündig“? Oder geht die Verfassung von falschen Voraussetzungen aus und verkennt die Wirklichkeit in unserem Land?

2.

Der Blick, den wir auf unsere jüngere politische Geschichte geworfen haben, stimmt skeptisch. Der Deutsche ist in der Vergangenheit unpolitisch erzogen worden. Politisches Engagement und Verantwortungsgefühl für das Gemeinwesen nahmen eine niedrige Stelle in der Wertskala des Bürgers ein. Dies galt vor allem für die Zeit der konstitutionellen Monarchie, nicht viel anderes ist über die Weimarer Zeit zu sagen. Das faschistische Führerprinzip des Dritten Reiches lief dem Prinzip der Eigenverantwortung diametral zuwider. Wie soll da der „mündige Bürger“, auf den das Grundgesetz zugeschnitten ist, mündig geworden sein, von wem und wann soll er sein Verantwortungsgefühl erworben haben? Wer war ihm Vorbild in jenem für den Bestand der Demokratie lebensnotwendigen kritisch-loyalen Verhalten? Wer lehrte ihn „Bürgersinn“, d. h. jene skeptisch-zuversichtliche Haltung, die aus der grundsätzlichen Bejahung und dem gleichzeitigen Wissen um das konstante Gefährdetsein der demokratischen Lebensform erwächst? Thomas Mann hat in seinen „Betrachtungen eines Unpolitischen“ (19./24. Aufl., Berlin 1922, S. XXXIV) über das Verhältnis der Deutschen zur Demokratie folgendes geschrieben: „Ich bekenne mich tief überzeugt, daß das deutsche Volk die politische Demokratie niemals wird lieben können aus dem einfachen Grunde, weil es die Politik selbst nicht lieben kann, und daß der viel verschrieene ‚Obrigkeitsstaat‘ in dem deutschen Volk angemessene, zukömmliche und von ihm im Grunde gewollte Staatsform ist und bleibt.“ Die zwanzig folgenden Jahre scheinen Thomas Mann recht gegeben zu haben. Und nahe besehen sind ja auch die Väter des Grundgesetzes gegenüber ihrem Leitbild des „mündigen Bürgers“ nicht ohne Skepsis geblieben. Im Grunde bleibt vom status activus im Sinne der politischen Mitgestaltung eigentlich — und ich füge für mich persönlich hinzu — bedauerlicherweise nur das Wahlrecht zum Bundestag. „Gefährliche“ plebiszitäre Rechte wie die Präsidentenwahl oder die Volksentscheide sind ihm genommen. Das Mißtrauen des Verfassungsgebers richtet sich also bei Licht besehen nicht nur gegen möglichen Machtmißbrauch der Verfassungsorgane, sondern auch gegen den einzelnen Bürger. Das Grundgesetz erscheint so als retrospektive, „skeptische“ Verfassung, bildlich gesprochen als eine Festung mit vielfachem Verteidigungsring.

Nur, ohne die aktive Teilnahme der Staatsbürger am öffentlichen Leben ist eine demokratische Verfassung auf die Dauer nicht lebensfähig, und ohne die Verteidigung der Verfassung durch eben diese Staatsbürger fällt sie — wie die beste Festung, die nicht verteidigt wird — in die Hand des Feindes.

Wir haben in den letzten zwei Jahrzehnten eine wirtschaftliche und politische Entwicklung erlebt, um die uns viele beneiden. Aber mahnt nicht der für diese Zeit geprägte Begriff der „Schönwetterdemokratie“ zur Vorsicht? Die deutsche Demokratie hat ihre Stunde der Bewährung zweifellos noch vor sich: sie wird kommen, wenn die wirtschaftliche Prosperität nachlassen sollte oder wenn aus Gründen der Aufrechterhaltung der Lebensmöglichkeiten aller für den einzelnen Konsumverzichte zwangsläufig werden sollten. Die vergleichsweise harmlose Rezession von 1966 hat mit dem Anschwellen der rechtsgerichteten NPD einen Vorgeschmack davon gegeben, wie unvermittelt und unvermutet rasch der Wähler auch heute noch bereit ist, sich von der politischen Mitte weg zu Flügelparteien hin zu orientieren. Die Parteien, voran die CDU/CSU der fünfziger und frühen sechziger Jahre unter der Führung Adenauers, haben dies wohl erkannt oder doch wenigstens geahnt. Der Wahlslogan „Keine Experimente“ drückte sicher auch die wahltaktische Folgerung aus diesem gesunden Mißtrauen der politischen Führung in die Bevölkerung aus. Weil man nicht an die Standfestigkeit der demokratischen Überzeugung der Bevölkerung in schwierigeren Zeiten glaubt, tut die demokratische politische Führung — ob CDU, SPD oder FDP — alles, um die Hochkonjunktur zu perpetuieren. Dies an sich zu tadeln wäre schlechthin töricht. Man muß sich freilich auch darüber im klaren sein, daß der Wirtschaftspolitik damit eindeutig der Primat zuerkannt ist. Welche Folgen auch dieser Aspekt politischer Schwerpunktbildung für unsere Lebensverhältnisse mit sich gebracht hat, wird uns erst langsam klar: Bildungsreform, Umweltverschmutzung, Kriminalität insbesondere der Jugend, Strafvollzug und andere drängende Probleme blieben entweder unerkannt, wurden vernachlässigt oder sollten rein quantitativ bewältigt werden. Erst verhältnismäßig spät beginnt sich hier ein Wandel abzuzeichnen, und es ist jetzt ein Gebot der Stunde, die mit der stark wirtschaftsorientierten Politik verbundene Vernachlässigung des „eigentlich“ Politischen zu korrigieren. Auf unser Problem gewendet bedeutet dies, die bisher kopflastige Ausrichtung der Politik am *homo oeconomicus* zugunsten der Erziehung des *civis* zu kultivieren. Diese Neuorientierung der Politik in einigen Grundakzenten ist im Anschluß an den vollzogenen äußeren Aufbau angesichts der gewandelten Verhältnisse unumgänglich geworden. Früher Richtiges kann heute falsch und schädlich sein, ja tödlich werden. Es ist an der Zeit umzudenken. Es kommt — wie mir scheint — jetzt auch darauf an, die Gleichsetzung von technisch-wirtschaftlichem Fortschritt mit Fortschritt der Menschheit schlechthin in Frage zu stellen und von einer einseitig oder jedenfalls überbetonten ökonomischen zu einer alles umfassenden Sicht des menschlichen Zusammenlebens überzugehen.

3.

Wir müssen die heute noch weithin fehlende Fähigkeit erwerben, die Kraft der Freiheit zu mobilisieren und die Einsicht in den hohen Wert der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu fördern. Staat und Parteien haben auf diesem Gebiet entschieden zuwenig getan, jedenfalls kaum etwas für die Weckung der Verantwortungsbereitschaft des Bürgers bewirkt.

a) Wie unzulänglich z. B. die *Schule* ihrer Aufgabe gewachsen ist, Demokraten zu erziehen, sehen wir heute sehr deutlich, wenn wir uns die Situation an den deutschen Universitäten vor Augen führen. Bei vollem Verständnis für die Sturm-und-Drang-Zeit junger kritischer Menschen, deren Unruhe und Aktivitäten ich nicht nur verstehe, sondern begrüße, soweit sie Reformeifer für eine bessere Hochschule entwickeln und sich für ihre Ansichten Gehör verschaffen, so muß es uns im Blick auf die Zukunft unseres Landes nachdenklich stimmen, wie teilnahmslos starke studentische Mehrheiten schweigen, wenn Radikale zur Gewalt greifen und die Meinungs-, Forschungs- und Lehrfreiheit ihrer Lehrer mit Füßen treten. Und wie kläglich verhalten sich nicht wenige Verantwortliche in Staat und Gesellschaft, die Gewalt und Rechtsbruch an unseren Hochschulen, aus welchen Motiven auch immer, beschönigen oder verniedlichen oder die diesem Treiben tatenlos, ja hilflos zusehen, als handele es sich um eine Naturerscheinung, der nicht zu steuern sei. Daß unsere Schulen ihre Aufgabe, nicht nur Ort der Wissensvermittlung, sondern auch an der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland orientierte Schulen der Nation zu sein, nicht oder jedenfalls nur sehr unzulänglich erfüllt haben, sehen Sie auch daran, daß berechtigt Besorgte, wie Altbundeskanzler Kiesinger, diese Aufgabe gegen unberechtigten Widerspruch ersatzweise der Bundeswehr angetragen haben, um eine für Staat und Gesellschaft auf längere Sicht gefährliche Lücke wenigstens provisorisch zu schließen.

b) Auch die Parteien haben die Erziehung des Bürgers zur Verantwortung für die Freiheit ersichtlich vernachlässigt, und sie vermitteln gelegentlich von sich selbst kein Bild praktizierter Verantwortung für Staat und Gesellschaft. Man kann sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren, daß diese in unserer Ordnung schlechthin unersetzlichen, höchst bedeutungsvollen Institutionen immer noch mancherorts als Wahlvorbereitungsorgane zur Gewinnung oder Erhaltung der Macht und/oder als Verein zur Förderung der persönlichen Karriere angesehen und mißbraucht werden. Die Politik ist vielfach mit sich selbst beschäftigt und versinkt im Alltagsgeschäft. Die Zielsetzung der Parteien reicht zumeist nur bis zur nächsten Wahl und enthält überwiegend Geschenkpakete für Wählergruppen. Ihre Beziehungen zum Wähler beschränken sich weithin auf Wahlpropaganda. Die Werbefeldzüge gleichen nicht selten „Kampagnen zur Verdummung des Wählers“. Man wird einwenden: der Wähler wolle das. Ist das aber wirklich so? Und wenn ja — woran läge das? Der Verdacht stellt

sich ein, daß dies so ist, weil die Parteien nicht nur nichts dagegen tun, sondern dies auch gar nicht anders wollen: Suggestive Slogans in der Art primitiver Waschmittelwerbung sind bequemer als sachgerechte Informationen — und zwar für beide Teile. Nur, den „mündigen“ Bürger wird man auf diese Weise weder mitzuformen vermögen noch — so und wo es ihn gibt — sachlich ansprechen können. Man muß sich fragen, warum nicht ein Teil der in Materialschlachten für billige Wahlreklame sinnlos hinausgeworfenen Gelder für „Dauerkampagnen“ zur Mitgliederwerbung, zur Aufklärung über Funktion und Programm der Partei, durchaus im Sinne einer Imagepflege, und zur sachlichen Information über konkretes politisches Wollen ausgegeben wird. Glauben Sie mir, weniger politische Waschmittelwerbung und mehr Information wäre dringend geboten.

c) Zur unabdingbaren Voraussetzung für die Erhaltung und dauernde Konsolidierung unserer freiheitlichen Ordnung gehört es auch, dafür Sorge zu tragen, daß insbesondere die Institutionen der Sozialisation und Kommunikation nicht in die Hände derer fallen, die es auf die Abschaffung dieser Ordnung abgesehen haben. Aus dieser Sicht wird die grundlegende politische Bedeutung des Beschlusses der Ministerpräsidenten deutlich, den Staatsdienst von Verfassungsfeinden freizuhalten, eine Forderung, die Sie freilich schon in den Beamtengesetzen normiert finden. Wie sehr dieser Beschluß den Kern trifft, zeigt das Geschrei der Radikalen. Wer daran Abstriche macht, daß nicht im Staatsdienst arbeiten kann, wer den demokratischen Staat bekämpft, gefährdet unsere Ordnung in höchstem Maße. Auf dem Feld der Personalpolitik und im Bereich der Institutionen der Sozialisation und Kommunikation verläuft also heute in erster Linie die Front der streitbaren Demokratie.

d) Die Bewahrung der Freiheit wird schließlich nur gelingen, wenn unsere Staatsordnung von einer breiten Mehrheit unserer Menschen bejaht, innerlich getragen und damit verantwortet wird. Dies ist nicht mit einigen Reden, Proklamationen oder Propagandakampagnen zu erreichen. Das ist vielmehr eine schwierige Daueraufgabe, die im wesentlichen in den Institutionen der „Vermittlung von Sinn“, und hier im wesentlichen in der Schule, erkannt und bewältigt werden muß. Freiheit schätzen und für sie Verantwortung und Pflichten tragen zu lehren ist — wie ich meine — die dringendste staatspolitische Aufgabe, die heute ansteht. Sie sollte die vornehmste Aufgabe eines jeden Lehrers sein, gleichgültig, wo er unterrichtet. Denn es gilt, den mündigen Bürger, die mündige Gesellschaft, von der unsere Verfassung ausgeht, erst zu schaffen, jedenfalls zu vollenden.

IV.

Rufen wir uns die wesentlichen Grundlagen unserer verfassungsmäßigen Ordnung ins Gedächtnis zurück:

1.

In seinem Artikel 1 erkennt das Grundgesetz der Würde des Menschen den ersten Rang zu und erhebt die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, sie zu achten und zu schützen, zum obersten Verfassungsprinzip. Daraus leiten sich die einzelnen Grundrechte ab. Sie binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Sie dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden.

Es ist weitgehend der traditionelle Bestand liberaler Freiheitsrechte, der in das Grundgesetz Eingang gefunden hat: das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, die Freiheit der Meinung, der Presse, der Kunst und Wissenschaft, die Versammlungs-, Vereinigungs- und Berufsfreiheit, das Brief- und Postgeheimnis, die Freizügigkeit, der Schutz der Wohnung und des Eigentums. Diese Grundrechte sollen — wie auch früher schon — dazu dienen, die Freiheitsphäre des Bürgers vor unbefugten Eingriffen der Staatsgewalt zu bewahren. Aber es geht nicht mehr an, sie nach überkommenem Verständnis ausschließlich als Ausgrenzungen aus dem Bereich staatlichen Wirkens zu betrachten. Sie beschränken nicht etwa den Staat — vielmehr legen sie überhaupt erst das Fundament zu einer menschlichen Gemeinschaft, die diesen Namen verdient: Sie sind staatskonstituierend.

Das Grundgesetz sichert dem einzelnen die Voraussetzungen, als freier Mensch aktiv an der Gestaltung des Gemeinwesens mitzuwirken. Nur wer sich bewußt ist, daß ihm keine Mehrheit seine Grundrechte zu nehmen vermag, kann frei von Angst und Furcht seine staatsbürgerliche Verantwortung wahrnehmen. Hier ist die Stelle, an der die verfassungsmäßig geschützten Freiheiten mit den politischen Rechten des Bürgers in einer Demokratie unlösbar verknüpft sind. Es gilt zu erkennen, daß die Grundrechtsverbürgungen ihre volle Bedeutung nur in einem demokratisch verfaßten Staat entfalten. Das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit dient nicht allein dazu, in politisch irrelevanten Bereichen Spielraum zu schaffen, obwohl auch hier jeder die Möglichkeit haben muß, sich in Rede und Schrift frei zu äußern. Es ist vielmehr die unabdingbare Voraussetzung für die politische Willensbildung des Volkes, die sich in einer Demokratie frei, offen und unreglementiert vollziehen soll. Die ständige geistige Auseinandersetzung, der Kampf der Meinungen, der Streit um den rechten Weg zum Gemeinwohl — all dies darf nicht beeinträchtigt werden, soll der wirkliche, unverfälschte Wille des Volkes zum Vorschein kommen. Dazu bedarf es freilich noch weiterer Vorkehrungen. Die Stimme des einzelnen fände meist kein Gehör, hätte er nicht das verfassungsmäßig gesicherte Recht, sich mit anderen zusammenzutun, um in organisierter Form seinen politischen Willen zum Ausdruck zu bringen. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit hat hier ebenso ihren Platz wie das Recht der freien Gründung von Parteien. Erst im Rahmen und unter den Bedingungen eines derart offenen Systems, das sich durch Meinungs- und Organisationsfreiheit auszeichnet, handelt der Bürger

wirklich als Mitglied des Volkssouveräns, wenn er sein vornehmstes politisches Bestimmungsrecht ausübt: das Recht der Wahl.

2.

Die grundrechtlichen Freiheiten des einzelnen stehen also nicht isoliert wie ein erratischer Block im Gefüge der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie sind vielmehr mit den anderen Prinzipien dieser Grundordnung aufs engste verwoben. Das zeigt sich sofort, wenn man an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diese anderen Prinzipien ins Auge faßt: die Volkssouveränität, nach der alle Gewalt vom Volke ausgeht, die Legitimierung der Staatsorgane durch Wahlen, die allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein müssen und in regelmäßigen, im voraus bestimmten Abständen stattzufinden haben, die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament, die Gewaltenteilung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien einschließlich des Rechts auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. Alle diese Institutionen schützen die Freiheit des Bürgers. Wir dürfen mit Genugtuung feststellen, daß unser Grundgesetz damit zu den freiheitlichsten Verfassungen der Erde zählt.

3.

Dem Grundgesetz liegt indessen kein individualistisches, sondern ein gemeinschaftsbezogenes Verständnis von Freiheit zugrunde. Mehr denn je setzt Freiheit heute Gemeinschaft voraus, ja man muß von der Gemeinschaft als Voraussetzung der Freiheit des heutigen Menschen sprechen. Die Freiheit schaffende Funktion der Gemeinschaft nimmt in dem Maße zu, wie der einzelne seine Autarkie verliert. Die immer weiter zunehmende Technisierung und Komplizierung der Lebensverhältnisse in unserer modernen Industriegesellschaft lassen die Bedeutung des Staates für das Leben des einzelnen täglich weiter wachsen. Man mag die zunehmende Abhängigkeit des einzelnen Menschen von der Leistung des Ganzen, von der Gewährleistung des Gemeinwohls und von der Funktionsfähigkeit der Gesamtordnung bedauern — der Entwicklungsprozeß ist irreversibel. Damit wird das Verständnis des Rechts als Schrankenziehung, wie es den rein individualistischen Rechtsphilosophien zugrunde liegt, prinzipiell fragwürdig. Die Abgrenzung des einzelnen vom Staat und die Privatautonomie schlagen in ihr Gegenteil um und werden sinnlos, wenn die Voraussetzung für die individuelle Freiheit nur von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden kann. Was nützt — um ein aktuelles Beispiel zu wählen — die Berufsausbildungsfreiheit z. B. zum Studium — im Sinne der Freiheit von Eingriffen des Staates —, wenn dieser Staat nicht genügend Ausbildungsstätten schafft?

Diese Entwicklung geht einher mit einer Verwischung des Dualismus zwischen Staat und Gesellschaft, wie sie sich beispielsweise auch in der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung zeigt. Gerade wenn man diese Entwicklung jedenfalls teilweise als zwangsläufig ansieht, gilt es zu überlegen, welche Gefahren sie für die Freiheit des einzelnen mit sich bringt und wie diesen Gefahren begegnet werden kann. Ich werde hierauf zurückkommen.

Angesichts dieser Entwicklung kann das Menschenbild des Grundgesetzes nicht das eines isolierten souveränen Individuums sein. Die Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft hat die Verfassung im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person zu lösen gesucht — immer jedoch unter Wahrung der Unantastbarkeit des prinzipiellen Eigenwertes des einzelnen (vgl. z. B. BVerfGE 4, 15 f.; 7, 323; 8, 329). Das Bundesverfassungsgericht hat tagtäglich in seiner Grundrechtsrechtsprechung diese Wertentscheidung der Verfassung zu aktualisieren. Aktualisierung heißt Ausgleich zwischen den Freiheitsrechten des einzelnen Grundrechtsträgers und den Interessen der Gemeinschaft, dem Gemeinwohl, dem Bestand und der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens.

4.

Der Freiheitsbegriff unserer Ordnung ist nicht nach Belieben deutbar, nicht beliebiger Ausfüllung offen. Freiheit ist immer rechtlich gefaßte, keine „natürliche“ Freiheit. Nur als rechtlich ausgestaltete Freiheit ist sie justitiabel und durchsetzbar. Unsere Verfassung konkretisiert die Freiheit in einzelne Freiheitsrechte, die in unterschiedlichem, abgestuftem Maße der Einschränkung unterliegen — immer vorbehaltlich der Wesensgehaltssperre des Artikels 19 Absatz 2, die dem einzelnen Bürger einen letzten, unantastbaren Raum menschlicher Freiheit garantiert. Sinn des Gefüges von grundrechtsimmanenten, verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Schrankenziehungen ist die Zusammenordnung, der Ausgleich der durch die Freiheitsrechte gewährleisteten Lebensverhältnisse. Weiterhin hat das Schrankengefüge die Funktion, freiheitsrechtliche Grundrechtspositionen zu anderen im Interesse des einzelnen wie der Gemeinschaft schutzwürdigen Rechtsgütern in Beziehung zu setzen, in ihrem jeweiligen Gewicht abzuwägen und damit Konflikte zu regeln, kurz, „Lebensordnung“ zu gewährleisten. Hesse hat dies „Herstellung der praktischen Konkordanz“ genannt (Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl., S. 132). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Aufgabe in einer Fülle von Entscheidungen in Angriff genommen (Nachweise bei Hesse, S. 133).

Indem die Gerichte, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, für die Durchsetzung der Grundrechte in allen Bereichen des Rechts sorgen, schützen sie die Freiheit des Bürgers, für die sie kraft Amtes in hervorragender Weise Verantwortung tragen. Verantwortung vor dem Recht, der Verfassung, nicht unmittelbar vor dem Volk. Schon dieser Sachverhalt schließt im übrigen den *politischen* Richter im Sinne dessen aus, der bewußt den Rechtsspruch nicht am verbind-

lichen Recht, sondern daran ausrichtet, wie das Recht als Form der Gesellschaft nach seiner subjektiven Auffassung beschaffen sein *sollte*.

V.

Freiheitliche Ordnung ist kein unantastbarer Besitzstand, sondern ein *Prinzip* für die Gestaltung des Zusammenlebens einer politischen Gemeinschaft. Dies gilt für die Vergangenheit und die Gegenwart der liberalen Bewegung. Der politische Liberalismus war schon ursprünglich keine statische, besitzwahrende Idee, sondern eine Bewegung gegen erstarrte, dysfunktional gewordene Strukturen. Liberalismus war ursprünglich eine Bewegung zur *Schaffung* von Freiheit für den einzelnen vom absoluten Staat. Entkleidet man das Prinzip der zufälligeschichtlichen Umstände, so schält sich das freiheitliche Prinzip als Grundzug jeder Politik heraus, die auf den einzelnen Menschen sieht und ihn in seiner vorgegebenen persönlichen Würde zum Maßstab öffentlichen Handelns macht. Die Wurzeln dieses Denkens im christlichen Gedankengut sind für mich evident. Wenn aber das freiheitliche Denken ein dynamisches Prinzip ist, so gilt es unabhängig von historischen Zufälligkeiten, von Ort und Zeit. Das Prinzip richtet sich gegen *jede* freiheitsbedrohende oder -beschränkende Machtzusammenballung. Unter veränderten Umständen wird daher das dynamisch verstandene freiheitliche Prinzip seine Angriffs- und Abwehrrichtung ändern oder doch erweitern müssen. Es steht in Funktion zu Intensität und Richtung der Gefahr für die Freiheit.

1.

Aus dieser Sicht ist meines Erachtens auch das Problem der Macht der Verbände zu sehen. Verfassungsrechtlich ist damit ein Teilaspekt der sogenannten Drittwirkung von Grundrechten — in unserem Zusammenhang insbesondere der Freiheitsrechte — angesprochen. Artikel 1 Absatz 3 GG stellt die Bindung der öffentlichen Gewalten an die Grundrechte mit jeder wünschenswerten Eindeutigkeit klar. Nichtstaatliche Kräfte sind nach ausdrücklicher Vorschrift des Grundgesetzes nur an die Koalitionsfreiheit (Artikel 9 Absatz 3) gebunden. Danach sind Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen rechtswidrig (Artikel 9 Absatz 3 Satz 2). Soll man daraus schließen, daß die anderen Freiheitsverbürgungen — auf sie beschränken wir uns hier — nur gegen die öffentliche Gewalt, nicht aber gegen nichtöffentliche soziale Machtgebilde und Private gerichtet sind? Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß eine allein historisch ausgerichtete Auslegungsmethode, die nach dem traditionellen Verständnis und dem subjektiven Willen des Verfassungsgebers fragt, zu einer generellen Ablehnung der Drittwirkung gelangen müßte. Ebenso klar scheint mir jedoch, daß die fundamentale Bedeutung der Grundrechte für die gesamte Rechtsordnung, die grundlegenden objektiven Wertentscheidungen der Verfassung, die in den

Grundrechten zum Ausdruck kommen, und das hier vertretene dynamische Verständnis des freiheitlichen Prinzips eine strikte Ablehnung jeder Drittwirkung nicht zulassen können. Die Erkenntnis setzt sich mehr und mehr durch, daß die Grundfreiheiten ihre allein staatsbezogene relative Abwehr- richtung verlieren und gegen jedermann — selbstverständlich auch gegen den Staat — Schutz gewährleisten: Diese Verabsolutierung der Grundfreiheiten („absolute Wirkung der Grundrechte“) ist die Folgerung aus der unbestreitbaren Tatsache, daß heute eher die Gesellschaft als der Staat den einzelnen bedroht. So haben oberste Bundesgerichte, insbesondere der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts, verschiedentlich eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Rechtsverkehr unter Bürgern bejaht. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bisher einer eindeutigen und endgültigen Stellungnahme enthalten, jedoch keinen Zweifel daran gelassen, daß in den Grundrechten objektive, für alle Rechtsbereiche geltende Wertentscheidungen zu sehen sind (BVerfGE 7, 198 [205]; 10, 302 [322]; 13, 318 [325]). Ich möchte meinen, daß sich das Problem der Ausdehnung des grundrechtlichen Freiheitsschutzes in der näheren Zukunft vor allem im Hinblick auf die Verbände stellen wird: Freiheitsgewährleistung im Bereich der sozialen Machtgebilde — Parteien, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und Massenmedien —, insbesondere für Mitglieder, möglicherweise aber auch für Außenstehende. Der Grundrechtsschutz gegenüber privaten Dritten dürfte daneben weniger Gewicht erlangen. Die Verantwortung der öffentlichen Gewalt für die Freiheit — historisch gesehen ein Paradoxon — muß heute vor allem in diesem Bereich wahrgenommen werden.

2.

Ansätze des Gesetzgebers können wir insbesondere für die Parteien feststellen: Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 GG sucht die sogenannte innere Parteifreiheit durch das Gebot zu gewährleisten, daß die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen müsse. Das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 stärkt in diesem Sinne vor allem die Stellung der Parteimitglieder, insbesondere deren Mitbestimmungsrecht, um auf diesem Wege den freien politischen Willensbildungsprozeß „an der Basis“ offenzuhalten. Eine gewisse „mäßigende“ und damit potentiell freiheitsschützende Wirkung geht auch von der föderalen staatlichen Struktur und der entsprechenden parteilichen Gliederung aus. Von ungleich wesentlicherer Bedeutung für die innere Parteifreiheit ist jedoch der Grundsatz des freien Mandats. Nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Ich verkenne nicht, daß dieses verfassungsrechtliche Gebot nicht isoliert gesehen werden darf, sondern in einem gewissen, aber von der Verfassung gewollten, Spannungsverhältnis zu Artikel 21 GG steht, der den Parteien die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes garantiert. Ich verkenne ferner nicht, daß in der Verfassungswirklichkeit kaum jemand Abgeord-

neten werden kann, der nicht von einer Partei getragen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat aus der Einbeziehung der Parteien in die verfassungsrechtliche Ordnung die Konsequenz gezogen, daß die Mandate der Abgeordneten einer für verfassungswidrig erklärten Partei erlöschen.

Dennoch wäre es sicherlich verfehlt, den Artikel 38 Absatz 1 GG als einen Anachronismus aus der Zeit der Honoratiorenparlamente des 19. Jahrhunderts abzutun, der im modernen Parteienstaat keinen Platz mehr habe. Zwar wird der demokratische Parlamentarismus unserer Zeit erst dadurch funktionsfähig, daß sich die vielfältigen politischen Bestrebungen des Volkes und seiner Repräsentanten in größeren Gruppen, eben in den Parteien und ihren Fraktionen, kristallisieren und koordinieren. Von daher gesehen kann Artikel 38 Absatz 1 GG in der Verfassungswirklichkeit von heute nur das freie Mandat des parteigebundenen Abgeordneten meinen. *Diese* Freiheit muß aber in jedem Fall gewahrt bleiben. Sie bedeutet im Verhältnis zu der jeweiligen Partei des Mandatsträgers zunächst, daß er nicht zu einer bestimmten Entscheidung als Abgeordneter gezwungen werden kann. Darüber hinaus begründet das freie Mandat die Unabhängigkeit des Abgeordnetenstatus von der Parteizugehörigkeit. Die Abgeordneten werden zwar von den Parteien als Kandidaten aufgestellt, jedoch vom Volk *gewählt*. Vom Volk beziehen sie ihre verfassungsrechtliche *Legitimation*, nicht von einer Partei. Deshalb ziehen weder der Austritt oder der Ausschluß aus einer Partei oder Fraktion noch der Übertritt in eine andere Partei oder Fraktion den Verlust des Mandats nach sich. Entsprechende Verpflichtungen oder antizipierte Erklärungen sind nichtig. Auf diese Weise wird der Prozeß der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung offengehalten und die Dekretierung bestimmter Auffassungen durch die Parteiführung verhindert. Ist Demokratie — im klassischen englischen Verständnis — government by discussion, so wird die Bedeutung des freien Mandats als Grundvoraussetzung der parteiinternen freien Diskussion evident. Das freie Mandat bewährt sich so als wichtige Stütze einer demokratisch verfaßten innerparteilichen Struktur und ist gerade in einer parteienstaatlichen Demokratie unabdingbar. Die Aufgabe des freien Mandats, d. h. das parteiimperative Mandat, würde die Abgeordneten in eine totale Abhängigkeit des vom *Wähler* nicht in ihrer Führungsfunktion legitimierten Parteiapparates bringen. Dies wäre ein schwerer, wenn nicht vernichtender Schlag gegen den freien politischen Willensbildungsprozeß und damit gegen die freiheitlich-demokratische Ordnung als solche. Wer mit dem imperativen Mandat Ernst machen will, muß bedenken, daß er den Gedanken der Repräsentation, so wie er im Grundgesetz ausgeprägt ist, letztlich zu einer Herrschaft der Parteiführungen und Fraktionspitzen verkürzt und das Parlament als einen Ort der freien Diskussion und des Ringens um Entscheidungen von vornherein entwertet. Persönliche Verantwortung für die Bewahrung der freiheitlich-demokratischen Ordnung kann jedenfalls nur derjenige Abgeordnete tragen, der selbständig und unabhängig entscheiden kann.

Presseberichte und Stellungnahmen aus dem Parlament aus der jüngeren Zeit machen deutlich, daß diese klaren verfassungsrechtlichen Grundsätze mancherorts nicht bekannt sind oder — schlimmer — nicht zur Kenntnis genommen, nicht anerkannt werden. Die Rechtsprechung wird hier wie anderswo gegebenenfalls ihre Freiheit garantierende und gegebenenfalls Freiheit schaffende Funktion zu erfüllen haben.

Am Beispiel der Verabsolutierung des Grundrechtsschutzes im Bereich der sozialen Machtgebilde habe ich darzutun versucht, daß das Grundgesetz den Verantwortlichen sehr wohl die Handhabe bietet, das Prinzip der Freiheit auch gegen neue Gefahren durchzusetzen. Die Instrumente sind da, man muß nur den Mut haben, sie zu nutzen.

VI.

Lassen Sie mich abschließend an einem weiteren Beispiel zeigen, daß das Grundgesetz nicht nur sinnvolle freiheitssichernde Reform ermöglicht, sondern uns auch in die Lage versetzt, freiheitsgefährdenden „Reformen“ zu widerstehen.

1.

Aus historischer Perspektive ist im Politischen alles, was geschehen ist, und alles, was geschieht, von Anfang an vom Vergänglichen geprägt. Politik als Bewahrung des Bewährten und Veränderung des Überlebten ist deshalb auch und immer zugleich „Reform“. Reformen finden ihre absolute Grenze jedoch in der jeweils geltenden Verfassung, bei uns vornehmlich in den Grundrechten. Die sogenannte Demokratisierung im Sinne der „Demokratie als Lebensform für alle Bereiche“ geht wohl letzten Endes auf die Verwischung der Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Bereich zurück. Sie führt zur Politisierung weiterer bisher privater Bereiche. Dies bedeutet, daß Konflikte in diesem Bereich als „politische Konflikte“ aufgefaßt werden und so mit politischen Mitteln entschieden werden können. Das demokratische Entscheidungsprinzip bedeutet aber die gleichberechtigte Beteiligung aller Bürger am Entscheidungsprozeß und ist damit letztlich mit dem Prinzip der Mehrheitsentscheidung gleichzusetzen. Die Minderheit ist damit grundsätzlich dem Willen der Mehrheit ausgeliefert. Demokratisierung in diesem Sinne bedeutet im Grunde nichts anderes als die gerade von den Radikalen verbal denunzierte Herrschaft von Menschen über Menschen im privaten Bereich.

2.

Die Demokratie des Grundgesetzes ist jedoch keine willkürlich-absolute, sondern eine materielle, wertgebundene Ordnung der Herrschaft. Der einfache Gesetzgeber ist an die Verfassung und hier insbesondere an die Grundrechte gebunden, deren Wesensgehalt er nicht antasten darf (Artikel 19 Absatz 2 GG). Eine Änderung der Verfassung kann nur mit Zweidrittelmehrheit und unter

ausdrücklicher Änderung des Verfassungstextes erfolgen. Änderungen des materiellen Kerns des Grundgesetzes sind nach Artikel 79 Absatz 3 GG schlechthin ausgeschlossen. Dies bedeutet unter anderem, daß die Menschenrechte in ihrem Wesensgehalt auch nicht zur Disposition des *Verfassungsgesetzgebers* stehen. Das demokratische Prinzip findet seine Grenze an verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechten. Die Grundrechte haben hier die Funktion des verfassungsrechtlichen Schutzes der Minderheit, der im Kernbereich der Menschenrechte *absolute* Wirkung entfaltet. Diese mäßigend-rechtsstaatliche Komponente ist ein wesentlicher, unverzichtbarer Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung. Insbesondere der Gleichheitssatz, die Meinungsfreiheit, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Schutz von Ehe und Familie, vor allem das Elternrecht, die Garantie von Eigentum als Bedingung freier und selbstverantwortlicher Lebensgestaltung, alle diese subjektiv-öffentlichen Rechte stehen einer Vergewaltigung der Minderheit entgegen.

Soweit der Staat gesellschaftliche Bereiche „demokratisiert“, d. h. der Mehrheitsentscheidung unterwirft — man denke etwa an die Mitbestimmung in der Wirtschaft oder auch in der Wissenschaft —, stehen diese Maßnahmen von vornherein unter dem Vorbehalt der Grundrechte. Sollten derartige Tendenzen im rein gesellschaftlichen Bereich auftreten — z. B. bei privaten Universitäten —, so werden wir uns daran zu erinnern haben, daß die Grundrechte objektive Wertentscheidungen darstellen, d. h. nicht nur einen freiheitlichen *staatlichen*, sondern einen freiheitlichen *Gesamtzustand* des Gemeinwesens gewährleisten. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Es sollte nur herausgehoben werden, daß die Grundrechtsordnung infolge des Vorranges der Verfassung den Demokratisierungsbestrebungen Grenzen setzt.

3.

Man darf jedoch vom Grundgesetz nicht zuviel erwarten. Die Verfassung kann nur Grundentscheidungen treffen und muß dem einfachen Gesetzgeber weiten Spielraum lassen. Die Berufung auf das Grundgesetz kann verantwortliches politisches Handeln nicht ersetzen, für das die Verfassung nur den Rahmen setzt. Der Politiker kann also seine Verantwortung nicht auf das Bundesverfassungsgericht abschieben. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist „Hüter der *Verfassung*“, sie kann nur verfassungswidriges, aber weder politisch fehlsames noch politisch gefährliches Handeln korrigieren. Die Politik darf nicht vor dem Bundesverfassungsgericht abdanken. So sehe ich z. B. keine Möglichkeit, den generellen Satz, daß das Demokratie-, also das Mehrheitsprinzip grundsätzlich auf politische Körperschaften beschränkt sei, jedoch für den gesellschaftlichen Bereich, insbesondere für die am spezifischen Sachverstand ausgerichteten funktionalen Institutionen (z. B. Schule, Universität, Wirtschaft) nicht gelte, aus der Verfassung abzuleiten. Ich halte diesen Satz allerdings für eine richtige *Maxime der Politik* im Hinblick auf eine zweckmäßige, optimale, leistungs-

bezogene Gestaltung vieler nichtstaatlicher Institutionen. So scheint mir z. B. das demokratische Ordnungsmodell der bestmöglichen Zweckerfüllung der Hochschulen schon deshalb zuwiderzulaufen, weil es zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen in die Hände von Personengruppen führt, die damit vom Sachverstand her überfordert sind und deshalb auch keine echte Verantwortung zu tragen vermögen. Dieser Weg führt erfahrungsgemäß zur Verantwortungslosigkeit aller und damit letztlich zur „Machtübernahme“ der Radikalen. Man sollte sich jedoch nicht der Illusion hingeben, die Verfassung verbürge kraft der Wissenschaftsfreiheit ein bestimmtes Organisationsmodell der Hochschule — etwa das der sogenannten „Ordinarienuniversität“. Wer so denkt, wird — so meine ich — gewiß vergeblich auf Karlsruhe warten.

4.

Für andere Lebensbereiche gilt Entsprechendes. So läßt sich beispielsweise auch nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz ableiten, welche Konsequenzen für die Bewahrung der Freiheit aus der Wandlung des klassischen zum sozialen (oder materiellen) Rechtsstaat zu ziehen sind. Der Rechtsstaat des Grundgesetzes ist nicht formal im Sinne der Bindung an das — inhaltlich beliebige — Recht, sondern materiell ausgestaltet: Es gilt der Primat eines jedenfalls teilweise inhaltlich bestimmten Rechts, inhaltlich bestimmt insbesondere durch die Grundrechte, aber auch durch das Prinzip der Sozialstaatlichkeit. Das Grundgesetz hat jedoch lediglich das Sozialstaatsprinzip normiert (Artikel 20 Absatz 1 GG) und auf eine Konkretisierung — etwa in sozialen Grundrechten — ebenso verzichtet wie auf eine Regelung der möglichen Konflikte zwischen den sozialen Grundrechten und den Freiheitsrechten. Im übrigen zeigt sich auch bei den klassischen Freiheitsrechten — wie etwa Artikel 12 GG — eine Tendenz vom Abwehrrecht zum Teilhaberecht, so daß mir die Unterscheidung zwischen klassischen Freiheitsrechten und sozialen Grundrechten mehr und mehr fragwürdig zu werden scheint. Das Sozialstaatsprinzip ist — mit dem Demokratieprinzip — Ausdruck partieller Preisgabe des Dualismus zwischen Staat und Gesellschaft. Im Sozialstaatsprinzip manifestiert sich die Erkenntnis des Staates, daß er angesichts der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der modernen Industriegesellschaft zunehmend selbst tätig werden muß, wo er sich früher damit begnügen konnte, die Selbstregulierung der Gesellschaft zu garantieren. Planung und Leistungsgewährung heißen die im Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich erfaßten Schlüsselworte der heutigen staatlichen Wirklichkeit in nahezu allen Lebensbereichen. Im Sozialstaatsprinzip findet die Wahrnehmung dieser Aufgaben ihre verfassungsrechtliche Legitimation. Dieser Verfassungsgrundsatz verpflichtet den Gesetzgeber zur Gestaltung der sozialen Wirklichkeit mit dem Ziel menschenwürdiger Lebensbedingungen für alle Glieder des Gemeinwesens. Das Prinzip des sozialen Rechtsstaats bedeutet meines Erachtens in erster Linie die Verpflichtung, die Grundrechte zu verwirklichen im Sinne der Schaffung der realen Voraussetzungen für ihre Wahrnehmung.

Die Abwehr staatlicher Eingriffe in die Freiheitsrechte reicht dazu nicht aus. Diese klassische Grundrechtskonzeption ist ein notwendiger, historisch bedingter, vom Besitzbürgertum erkämpfter Fortschritt gewesen, der aber heute nicht mehr genügt. Um es mit einigen in unserer heutigen Wirklichkeit erfreulicherweise fast theoretischen Beispielen zu verdeutlichen: Was nützt dem Obdachlosen die Freiheit der Wohnung, dem Bettler die freiheitssichernde Funktion des Eigentums, dem Analphabeten die Meinungsfreiheit, dem Arbeitslosen die Berufsfreiheit, dem Mittellosen die Ausbildungsfreiheit?

VII.

Das dynamische freiheitliche Prinzip verlangt heute die Schaffung von realer Freiheit für eine möglichst große Zahl von Menschen. Dies ist der Auftrag unserer Verfassung. Dafür, daß der Staat dabei nicht den einzelnen in seine Abhängigkeit bringt, indem er im totalen Versorgungsstaat die Selbstverantwortlichkeit und damit die Freiheit gänzlich aufhebt, tragen wir alle Verantwortung. Der uns aufgegebene Weg zwischen dem Freiheit für wenige gewährleistenden liberalen Nachtwächterstaat und dem Freiheit erstickenden totalen Wohlfahrtsstaat ist nicht leicht. Es gibt dafür kein Patentrezept und keine Erfolgsgarantie, aber das Bewußtsein, daß die freiheitliche Ordnung die menschenwürdigste Lebensform ist, gibt uns Zuversicht. Kennzeichen des „Systems“ der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist die Offenheit der Entwicklung. Offenheit bedeutet Chance, aber immer auch Gefährdung. Die Aufgabe der „Systemerhaltung“ heißt Bewahrung der prinzipiellen Offenheit unserer Ordnung, von der wir wissen, daß sie die relativ beste Lebensform für den Menschen bietet. Diese relativ beste Lebensform wird zwangsläufig von einer gesunden, kritischen Unruhe der Staatsbürger begleitet werden. Dies ist gut so. Diese kritische Unruhe hat jedoch nichts gemein mit anarchistischen Zuständen an den Universitäten, politischer Gewalttätigkeit auf den Straßen und in Wahlversammlungen. Im Gegenteil: Die Mehrheit des Volkes, die sich mit Recht nach Ruhe und Ordnung sehnt, wird zunehmend mit undemokratischen Ordnungsmächten der Linken und Rechten liebäugeln, wenn es den Demokraten nicht gelingt, in ihrem Staat Ordnung zu halten. Demokratie ohne Ordnung ist schlechthin unmöglich. Es ist aus meiner Sicht deshalb eine Schicksalsfrage der Demokratie, mit aller Entschiedenheit den Kampf gegen die politische Gewalttätigkeit wie gegen die Kriminalität zu führen, wenn sie das Risiko ihrer Abdankung in kritischer Zeit vermeiden will. Auch diese Aufgabe werden wir auf lange Sicht nicht zu bewältigen vermögen ohne die Solidarität aller Demokraten. Wir werden an ihr scheitern, wenn sich diese Solidarität, wie das in Vergangenheit und Gegenwart gelegentlich deutlich geworden ist, auf feierliche Bekenntnisse in Sonntagsreden beschränkt.

Vielmehr muß die Verantwortung der Bürger für ihren Staat, der kritisch-loyale Bürgersinn, erweckt und gestärkt werden. Auf diese Weise ist das Ge-

meinwesen eher in der Lage, das Gemeinwohl gegen vielfältige partikulare Interessen durchzusetzen und damit letztlich die freie, offene Gesellschaft und die Freiheit des einzelnen gegenüber der Gruppenmacht zu gewährleisten. Nur eine in sich gefestigte, von der Überzeugung ihrer Bürger getragene Bundesrepublik Deutschland wird die Hoffnung begründen können, daß der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat in der deutschen Geschichte nicht eine Episode bleibt, und durchzusetzen vermögen — wie es in der Präambel des Grundgesetzes heißt —, daß das deutsche Volk dereinst in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit ganz Deutschlands vollendet.